

2. Zur Kurtaxe werden nicht herangezogen:

- a) Aerzte und ihre Familienangehörigen,
- b) diejenigen, welche zur Erholung oder zur Kur in das Görnerstift gesandt sind, sowie das Pflege- und sonstige Personal dieser Anstalt.
- c) Personen, welche sich nur besuchsweise in der Gemeinde aufhalten, ohne für ihren Aufenthalt Pension oder Wohnungsmiete zu zahlen.
- d) Beamte oder Militärpersonen, solange sie sich in dienstlicher Veranlassung in der Gemeinde aufhalten, wenn auch gleichzeitig zur Kur.
- e) alle diejenigen, welche sich geschäftlich in der Gemeinde aufhalten und daher nicht als Kurgäste anzusehen sind.
- f) diejenigen Kurgäste, welche auf ihren Antrag als Bedürftige vom Gemeindevorstande mit der Zahlung der Kurtaxe befreit werden. Zum Nachweis der Bedürftigkeit genügt ein ärztliches Attest und eine amtliche Bescheinigung über die Bedürftigkeit. Für Gouvernanten, Erzieherinnen und Dienstmoten, die sich in Begleitung der sie beschäftigenden Familie befinden, wird eine besondere Kurtaxe nicht erhoben.
- g) Schwerkriegsbeschädigte mit über 50% Erwerbsunfähigkeit. Ferner Schüler unter 14 Jahren und der aufsichtführende Schulleiter. — Schüler über 14 Jahre und der aufsichtführende Schulleiter zahlen die halbe Kurtaxe.

3. Die Kurtaxe ist spätestens am 4. Tage des Aufenthalts in der Gemeinde an die von dem Gemeindevorstande mit der Einziehung der Taxe beauftragten Personen zu zahlen. — Nicht rechtzeitig gezahlte Kurtaxen werden gemäss § 1 Absatz 5 des Gesetzes vollstreckt.

4. Die Zahlung der Kurtaxe berechtigt zur unentgeltlichen Benutzung der für die Kurgäste bestimmten Einrichtungen, mit Ausnahme der Bäder und etwaiger sonstiger Einrichtungen, für welche die festgesetzte Gebühr nach den hierfür getroffenen Bestimmungen auch von Kurgästen gezahlt werden soll.

Preise der Bäder in der Badeanstalt Duhn
Einzelbad 50 Pfg. — Ein Dutzend Bäder 5 Mk.

Für Kinder ist, wenn keine besondere Kabine benötigt wird, die Hälfte zu zahlen. Wäsche ist gegen mässige Vergütung beim Bademeister zu haben.

Preise der Bäder im Familienbad Duhn
In Einzelkabinen für Erwachsene 40 Pfg., Kinder 25 Pfg.

**Polizeiverordnung
betr. den Verkehr auf der Drehbrücke über den
Alten Hafen in Cuxhaven
vom 17. März 1928.**

Bei dem Öffnen und Schließen der Drehbrücke über den Alten Hafen in Cuxhaven ist das Betreten des gesperrten Teils derselben verboten. Während der Dunkelheit wird das Öffnen der Brücke durch eine rote elektrische Lampe am First des Brückeneinsteigerhauses gekennzeichnet. Zuwiderhandlungen werden auf Grund § 20a des Gesetzes, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege in der Fassung vom 8. Oktober 1928, in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 mit Geldstrafe bis zu 150 R.M. oder mit Haft bestraft. Die Polizeiverordnung betr. den Verkehr auf der Drehbrücke in Cuxhaven vom 18. Dezember 1907 wird aufgehoben.

**Tarif für Fuhrwerke
die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellt sind
vom 18. Oktober 1910 und den Änderungen vom
5. April 1924, 16. Juli 1926 und 12. Juli 1928**

Taxe für Tourenfahrten.

Die Stadt Cuxhaven wird in zwei Fahrbezirke eingeteilt. Der erste Fahrbezirk reicht von der östlichen und südlichen Stadtgrenze nach Groden und Süder-Westerwisch bis zur Badesalze; der zweite Fahrbezirk von der Badesalze bis zur westlichen Stadtgrenze nach Duhn und Stickenbüttel.

1. Eine Fahrt innerhalb eines Bezirks kostet für 1-2 Personen	R.M. 1.50
für jede weitere Person mehr	• 0.40
2. Eine Fahrt von einem in den andern Bezirk kostet für 1-2 Personen	• 2.25
für jede weitere Person mehr	• 0.40
3. Eine Fahrt vom 2. Bezirk Cuxhavens nach Duhn oder Stickenbüttel, Brookeswalde oder umgekehrt kostet für 1-2 Personen	• 3.—
für jede weitere Person mehr	• 0.75
4. Eine Fahrt vom ersten Bezirk Cuxhavens nach Duhn, Stickenbüttel, Brookeswalde oder Groden bis zur Brücke über die Baumröhne oder umgekehrt kostet für 1-2 Personen	• 3.75
für jede weitere Person mehr	• 0.75
5. Eine Fahrt von Cuxhaven nach Sahlenburg bis zur Wirtschaft „Zum Forsthaus“ oder umgekehrt kostet für 1-2 Personen	• 4.50
weiter bis zum Seehospiz oder umgekehrt	• 6.—
für jede weitere Person mehr	• 0.75
6. Eine Fahrt vom zweiten Bezirk Cuxhavens nach Duhn oder Brookeswalde und nach einstündigem Aufenthalt daselbst wieder zurück kostet für 1-2 Personen	• 4.50
für jede weitere Person mehr	• 0.75
7. Eine Fahrt vom ersten Bezirk Cuxhavens nach Duhn oder Brookeswalde und nach einstündigem Aufenthalt daselbst wieder zurück kostet für 1-2 Personen	• 6.—
für jede weitere Person mehr	• 0.75
für Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Fahrten die Hälfte der Taxe. Handgepäck ist frei.	
Für größeres Gepäck ist zu zahlen pro Stück bis zu 25 kg	• 0.40
über 25 kg	• 0.75

Taxe für Zeitfahrten.

Zeitfahrten kosten für 1-2 Personen	R.M. 3.75
für die erste Stunde	• 0.75
für jede weitere Viertelstunde	• 0.40
für jede Person und Stunde mehr	• 0.40

Jede angefangene Stunde oder Viertelstunde wird für voll gerechnet. Für Fahrten von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ist die doppelte Taxe zu zahlen.

Taxe für Stellwagen.

Fahrt nach dem Familienbade in Cuxhaven oder umgekehrt für die Person	R.M. 0.40
Döser Kirche oder umgekehrt für die Person	• 0.80
Duhn oder umgekehrt für die Person	• 0.50
Brookeswalde über Westerwisch oder umgekehrt für die Person	• 0.40
Brookeswalde über Stickenbüttel oder umgekehrt für die Person	• 0.50
Sahlenburg oder umgekehrt für die Person	• 0.70
Sahlenburg (Nordheimstiftung) oder umgekehrt für die Person	• 0.80
Groden (Kirche) oder umgekehrt für die Person	• 0.80
Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Fahrten die Hälfte der Taxe. Handgepäck ist frei.	
Für größeres Gepäck ist zu zahlen pro Stück bis zu 25 kg	• 0.25
über 25 kg	• 0.50

**Tarif für Kraftwagen
die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellt sind
vom 10. Mai 1912 und den Änderungen vom
5. April 1924, 20. Mai 1926 und 5. April 1928**

Das Droschkengebiet umfaßt das Gebiet von Ritzebüttel mit Ausnahme der Gemeinden Gudendorf, Oxstedt, Berensch und Arensch.

Die Kraftdroschken leisten:

bei Fahrten	für die Grundgebühr von 0.40 R.M. für je weitere 0.10 R.M.
1. Taxe I:	
innerhalb des Droschkengebiets am Tage mit 1 Person ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht	300 m oder 3 Min. Wartezeit
2. Taxe II:	
innerhalb des Droschkengebiets a) am Tage mit 1 Person mit Gepäck über 15 kg, sowie mit Personen ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht b) zur Nachtzeit mit 1 Person ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht	200 m oder 3 Min. Wartezeit
3. Taxe III:	
für alle übrigen Fällen	150 m oder 3 Min. Wartezeit

Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 28 bis 7 Uhr. Für Anfahrten nach dem Bestimmungsorte darf ein Zuschlag von 0,30 R.M. erhoben werden. Weitere Zuschläge dürfen nicht gefordert werden. Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern. Bei Fahrten über das Droschkengebiet hinaus gilt freie Vereinbarung; hierauf ist der Fahrgast vor Antritt der Fahrt hinzuweisen.

**Verordnung über den Fuhrwerksverkehr im
Gebiete der Landherrschaft Ritzebüttel
vom 24. Oktober 1927 und Änderung vom 13. August 1928.**

Auf Grund § 20a des hamburgischen Gesetzes, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, und gemäss § 17 der Polizeiverordnung des Amtverwalters vom 18. Oktober 1910, betr. die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellten Fuhrwerke (Amtsblatt S. 629) wird für das Gebiet der Landherrschaft Ritzebüttel folgendes angeordnet:

§ 1. Auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen darf Fuhrwerk jeder Art nur dort halten, wo der Verkehr durch das haltende Fuhrwerk nicht behindert wird und das Halten nicht durch besondere Anordnungen verboten ist. Die öffentlichen Halteplätze und die Haltestellen des Omnibusses dürfen nur durch die gemäss § 2 und § 3 zugelassenen Fuhrwerke benutzt werden. Die Straßenecken sind stets in einem Abstände von mindestens 10 Metern freizuhalten; von den Haltestellen des Omnibusses haben die anderen Fuhrwerke einen Abstand von mindestens 25 Metern zu wahren. — Personenwagen, Lastwagen und -karren sowie Krafträder mit Belwagen und Kraftdreiräder dürfen in folgenden Straßen in Cuxhaven nicht länger halten, als das Ein- oder Aussteigen, das Be- oder Entladen erfordert: Nordsteinstr., Westerröhe, Südersteinstr., gr. Hardewiek, kl. Hardewiek, Deichstr., Mittelstr., Fahrenholzstr., Kurzestr., Schillerstr., Marienstr., Strichweg von Marienstr. bis Jaenschr.

§ 2. Öffentliche Halteplätze sind Stände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch das Amt als solche bestimmt sind. Sie werden für Kraftdroschken, Stellwagen, Pferdroschken, — Stellwagen und Omnibusse getrennt — angewiesen und dürfen nur in der Zahl und von der Fuhrwerksart benutzt werden, die vom Amte dafür zugelassen ist.

Die Führer der zugelassenen Fuhrwerke dürfen sich auf den öffentlichen Halteplätzen nur zum Anwerben von Fahrgästen unter den in § 18 der Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1910, betr. die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellten Fuhrwerke festgesetzten Einschränkungen aufstellen.

§ 3. Haltestellen des Omnibusses sind die Stellen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an denen der Omnibus bei der Zurücklegung der ihm genehmigten Linie zu halten berechtigt und verpflichtet ist. Sie werden vom Amt Ritzebüttel festgesetzt und dürfen nur für das Aus- und Einsteigen der Fahrgäste des Omnibusses benutzt werden.

§ 4. Die Anweisung der öffentlichen Halteplätze (§ 2) und der Haltestellen (§ 3) ist jederzeit widerruflich. Für die Benutzung der öffentlichen Halteplätze ist für jedes Fuhrwerk bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres ein Standgeld von R.M. 8.— an die Kasse des Amtes Ritzebüttel zu zahlen.

§ 5. Die Führer der Fuhrwerke haben allen Anordnungen der Polizeibeamten über die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege unweigerlich Folge zu leisten, auch wenn sie mit Rücksicht auf besondere Verkehrsverhältnisse von diesen Bestimmungen abweichen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu R.M. 150.— oder mit Haft bestraft.